

Der Unterwasserfarbaufbau

Nach einer sehr folgenreichen Falschberatung* durch die Betreiber des „Antifouling-Forums“ (siehe unter <http://www.antifouling-shop.com/showthread.php?1675-AF-auf-Invers-Alu&highlight=Inversalu>) musste der gesamte UW-Anstrich mittels Sandstrahlen entfernt werden. Durch das Sandstrahlen wurde die Oberfläche gleichzeitig sehr gut aufgeraut, was einer besseren Haltbarkeit des folgenden Anstrichs diene.



Nach dem Sandstrahlen

Nach den o.g. negativen Erfahrungen, haben wir uns für den sichersten UW-Farbaufbau entschieden: einer „Vollisolation“ durch Epoxy.

Wir haben Produkte von Nautix (zu beziehen über www.timeout.de) verwendet. Die einzelnen Arbeitsgänge nach dem Sandstrahlen:

1. Reinigung des Rumpfes mit Metall Cleaner (Verbrauch: 6 l)
2. 1 Anstrich mit Acralu 2K-Ätzprimer (Verbrauch: 3,5 l)
3. 5 Anstrich mit HPE 2K-Epoxy-Grundierung - gemessene Schichtdicke mind. 420 Micron (Verbrauch: 37,5 l)

Nach dem 1. Anstrich erfolgte eine Reparatur der oberflächlichen Schadstellen mit Epoxypachtel.

Für die jeweiligen Anstriche verwendeten wir im Wechsel eine weiße und graue Farbe. So konnte schon während des Anstriches ein ausreichendes Abdecken kontrolliert werden.

Letzte Farbe: weiß

4. 1 Anstrich mit Nautix **P1** (Vinyl-Primer) als Haftprimer - Farbe: silbergrau (Verbrauch: 7,5 l)
5. 3 Anstriche Antifouling Trilux 33 von International – Farbe: schwarz (Verbrauch: 15 l)

Während des gesamten Prozesses der Beschichtung wurde durch ständiges Messen der Luftfeuchtigkeit, der Oberflächen-, Farbmaterial- und Lufttemperatur, der Taupunkt überwacht. In allen Fällen wurde nicht unterhalb von 5°C über dem Taupunkt beschichtet.



Gemeinsam ging es besser

Wurde der Überstreichintervall, z.B. durch das Spachteln, überschritten, erfolgte ein gründliches Anschleifen des Voranstriches und ein Entfernen des Schleifstaubes.



Fertig!

* Die fehlerhafte Beratung lag insbesondere in der fehlenden Vorbereitung des Inversalu und der viel zu geringen Schichtdicke des Vinyl-Primers, der hier nur seine Funktion als Haftvermittler und nicht als Sperrgrund gegen das Kupfer(I)oxid gerecht werden konnte.



Ergebnis einer Fehlberatung